

**Von:** Steuerberaterkammer Nordbaden  
**Betreff:** Aktuelle Informationen der Bundesministerien für Wirtschaft und der Finanzen , der OFD und der Bundesagentur für Arbeit

Sehr geehrtes Kammermitglied,

anbei leiten wir Ihnen verschiedene aktuelle Informationen weiter.

Die „Kurzfakten zu den von der Bundesregierung am 23. März beschlossenen Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ der Bundesministerien für Wirtschaft und der Finanzen wurden aktualisiert.

Die OFD Karlsruhe hat uns gebeten, Ihnen das beiliegende Schreiben mit Informationen zur Außendienstarbeit in der Steuerverwaltung in Zeiten der Corona-Pandemie zur Kenntnis zu bringen.

Darüber hat uns die Bundesagentur für Arbeit folgendes mitgeteilt und uns gebeten Sie hierüber zu unterrichten (siehe beigefügte Anlagen):

„In Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus stehen viele Betriebe in Baden-Württemberg vor großen Herausforderungen. Um Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten zu erhalten, sind Unternehmen und Selbständige jetzt besonders auf schnelle finanzielle Unterstützung angewiesen.

Die vom Gesetzgeber auf den Weg gebrachten Ausweitungen der Möglichkeiten des Kurzarbeitergeldes helfen schnell und gezielt, wenn Unternehmen mit ihren Beschäftigten Arbeitsausfälle haben. Allein im März haben mehr als 70.000 Betriebe aus allen Bereichen der baden-württembergischen Wirtschaft Kurzarbeit angezeigt. Im April ist mit einer weiterhin hohen Zahl an anzeigenden Betrieben zu rechnen.

Die Agenturen für Arbeit beraten Betriebe, wenn sie sich zu Kurzarbeit informieren, Kurzarbeit anzeigen oder beantragen möchten.

Kurzarbeit wird in einem 3-stufigen Verfahren abgewickelt:

1. Anzeige über Arbeitsausfall = Glaubhaftmachung der Voraussetzungen als Prognosedarstellung → Grundsatzentscheidung
2. Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes durch die Arbeitgeber und Beantragung der Erstattung durch die Agenturen für Arbeit = Abrechnung anhand der tatsächlichen Ausfallzeiten Erstattung für jeden einzelnen Kalendermonat als vorläufige Zahlung
3. Überprüfung der Richtigkeit der Kurzarbeitergeld-Zahlungen nach Abschluss des Bezugszeitraumes = Prüfung anhand vorzulegender Abrechnungsunterlagen und endgültiger Bescheid über Höhe des Kurzarbeitergeldes

Bei der Berechnung und der damit verbundenen Auszahlung des Kurzarbeitergeldes werden viele Arbeitgeber durch ihre Steuerberater unterstützt. Für die Erstattung des verauslagten Kurzarbeitergeldes ist für jeden Kalendermonat ein Leistungsantrag mit Abrechnungsliste einzureichen. Zur Vorbereitung und Erstellung dieser Abrechnungsunterlagen greifen viele Betriebe auf das Angebot ihrer Steuerberatungen vor Ort zurück.

Eine schnelle Auszahlung von Kurzarbeitergeld an die Unternehmen können Sie mit unterstützen. Helfen Sie den Arbeitgebern, insbesondere kleineren Unternehmen dabei, das Kurzarbeitergeld richtig zu berechnen und die Erstattung ordnungsgemäß zu beantragen, damit die Zahlungen ohne zusätzliche Rückfragen und Verzögerungen überwiesen werden können. Damit können wir gemeinsam dazu beitragen, Liquidität insbesondere der kleinen zu sichern.

Weitere Informationen und Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/cmsportal/marketing/corona-kurzarbeit/>

Bei Fragen können sich die Steuerberatungen vor Ort gern direkt an uns wenden.

Unter der Telefonnummer 0800 4 5555 20 erreichen Sie Ihren regionalen Ansprechpartner speziell für Fragen der Arbeitgeber.

Für Sie als Steuerberaterkammer steht Ihnen der Stab Unternehmens- und Verbandsarbeit der Regionaldirektion gerne zur Verfügung. Gerne können Sie Ihre Fragen an das E-Mail Postfach [Baden-Wuerttemberg.Unternehmensbetreuung@arbeitsagentur.de](mailto:Baden-Wuerttemberg.Unternehmensbetreuung@arbeitsagentur.de) richten.“

Mit freundlichen Grüßen

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser

Stellv. Geschäftsführer

---

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1

Telefon: 06221 – 183077

Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: [post@stbk-nordbaden.de](mailto:post@stbk-nordbaden.de)

---